

**Gebührensatzung
für die Leistungsbeziehungen zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und
den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe**

vom 20.12.2022

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat auf Grund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), sowie § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) in der Fassung vom 06.11.1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV.NRW. S. 1346) am 20.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) erbringt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) für die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) verwaltungsorganisatorische Leistungen und stattet diese mit Personal aus. Soweit die kwv diese verwaltungsorganisatorischen Leistungen nicht selbst erbringen, können sie nur vom LWL für diese erbracht werden. Die durch den LWL gegenüber den kwv erbrachten Leistungen sind somit unmittelbarer Bestandteil der öffentlichen Aufgabenerfüllung durch den LWL und dessen hoheitlichen Tätigwerdens. Gegenstand dieser Satzung sind Vorgaben für die Erbringung von Leistungen aus den Bereichen Personal und Organisation durch den LWL gegenüber den kwv und die Erhebung diesbezüglicher Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen und Höhe der Gebühren

- (1) Der LWL stellt den kwv das Personal entsprechend § 1 Abs. 2 S. 3 VKZVKG. Die Erhebung der Gebühren in Höhe der Arbeitgebergesamtausgaben für diese Personalausstattung erfolgt entsprechend den aktuell gültigen Besoldungs- und Entgeltwerten (im Sinne einer Ist-Kosten-Berechnung), die den entsendeten Beschäftigten gezahlt werden.

Der für das Personal anfallende Beihilfeaufwand, Versorgungsbezüge und Beihilfeaufwendungen für Versorgungsempfänger:innen, die bei den kwv eingesetzt

waren, sowie die an die Unfallkasse NRW gezahlten Beiträge für das Personal werden den kvw jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährig werden Abschläge erhoben.

- (2) Werden Beschäftigte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss einer Ausbildung, deren Kosten der LWL ganz oder teilweise getragen hat, bei den kvw eingesetzt, erstatten die kvw dem LWL folgende Aufwendungen:
- während der Ausbildungszeit entstandene Personalaufwendungen,
 - während der Ausbildungszeit angefallene Beihilfe-Umlagesätze,
 - sonstige Ausbildungskosten (z. B. Seminargebühren, Präsente für Bestenleistungen, etc.)

Der Erstattungsbetrag ermäßigt sich für jeden vollen Monat, den der/die Beschäftigte in den ersten fünf Jahren nach Abschluss einer Ausbildung einer anderen Dienststelle des Landschaftsverbandes zugewiesen war, um 1/60. Wechselt der/die Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Ausbildung wieder zum LWL, erfolgt eine anteilige Rückerstattung für jeden vollen Monat entsprechend des vorgenannten Satzes.

Darüber hinaus erstatten die kvw dem LWL Lehrgangskosten (insbesondere Verwaltungslehrgang I und II), die der LWL getragen hat, für das bei den kvw eingesetzte Personal.

Die Erstattung erfolgt jeweils bis spätestens Ende Januar für das vergangene Haushaltsjahr.

- (3) Zudem erbringt der LWL Leistungen aus dem Bereich „Personal und Organisation“, deren Inhalt sich aus der *Anlage I* „Leistungsschein Personal und Organisation“ ergibt. Die Abrechnung der Gebühren basiert auf aktuellen Ist-Kosten-Berechnungen.
- (4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,4% der Kosten, die den kvw nach Abs. 1 bis Abs. 3 in Rechnung gestellt werden, erhoben.
- (5) Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen.
- (6) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vor- und Nachbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

- (7) Die Gebührentarife bleiben gültig, bis sie durch neue Tarife abgelöst oder aufgehoben werden.
- (8) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner und -gläubiger

- (1) Für alle genannten gebührenpflichtigen Amtshandlungen ist der LWL Gebührengläubiger.
- (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen entstehen zu Lasten der kvw, auch soweit die Leistungen gegenüber der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe erbracht werden.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Solche Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht und Leistungen im Rahmen der Amtshilfe sind gebührenfrei.
- (2) Auch, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist, können Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW durch den LWL gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenfestsetzung durch Bescheid an den Gebührensschuldner fällig.
- (3) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Leistung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht berührt. Die aufschiebende Wirkung entfällt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

§ 6 **Umsatzsteuer**

Die in dieser Gebührensatzung geregelten Leistungen sind nicht umsatzsteuerbar, da für diese Leistungen zwischen den kvw und dem LWL als juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 2 S. 3 und S. 4 VKZVKG ein gesetzlicher Annahmewang besteht. Daher sind sämtliche nach dieser Gebührensatzung von den kvw geschuldeten Beträge Nettobeträge. Sollten die Leistungen zukünftig als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sein, kann die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (inklusive der Nebenleistung) zusätzlich erhoben bzw. nacherhoben werden.

§ 7 **Mitgliedschaft des LWL in den kvw**

Soweit der LWL und seine wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen die in § 2 Abs. 1 bis 3 VKZVKG genannten Leistungen der kvw nicht selbst erbringen, besteht die Verpflichtung, die Leistungen der kvw in Anspruch zu nehmen. Für entsprechende Mitgliedschaftsanträge bzw. Kündigungen der Mitgliedschaften in den Bereichen Beamtenversorgung und Beihilfe gelten die Form- und Fristvorgaben der Satzung der kvw.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Münster, den 20.12.2022

Vorsitzender der
Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Klaus Baumann

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg Lunemann

**Anlage zur Gebührensatzung
für die Leistungsbeziehungen zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und
den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe**

vom 20.12.2022

Leistungsschein „Leistungen aus dem Bereich Personal und Organisation“

1. Die Leistungen aus dem Bereich Personal und Organisation beinhalten neben der gesamten Personalsachbearbeitung (d.h. von der Einstellung/Übernahme ins Beamtenverhältnis bis hin zum Ausscheiden aus dem Dienst) auch die Inanspruchnahme allgemeiner Organisationseinheiten insbesondere Aus- und Weiterbildungen (Personalentwicklung in Form von Beratung, Instrumente und Fortbildung), etc.
2. Neben der Personalsachbearbeitung erbringt der LWL auch die Bearbeitung der
 - arbeits-, beamten-, disziplinarrechtlichen Prüfungen einschließlich Dienstaufsichtsbeschwerden,
 - personalvertretungsrechtlichen Prüfungen,
 - Dienstunfallfürsorge, einschließlich der Bearbeitung von unfallbedingten Entgeltfortzahlungsschäden/Vergütungsfortzahlungsschäden von Beschäftigten/Beamten:
 - Leistungsorientierten Bezahlung,
 - Entgeltüberzahlungen,
 - und Klageverfahren im Einzelfall

der Beschäftigten des LWL, mit denen die kvw entsprechend § 1 Abs. 2 VKZVKG ausgestattet wurde.

3. Die Bearbeitung der vorbeschriebenen Leistungen beinhaltet die vollumfängliche Prüfung auf
 - Plausibilität,
 - Vollständigkeit,
 - zulässige Maßnahmen

in personalwirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht (i. d. R. arbeits-, personal-, tarif- und beamtenrechtlich etc., nach Verfügungslage bzw. gern. Dienstvereinbarungen) und die Durchführung bzw. Veranlassung der konkreten Maßnahmen.